

da. Dagegen war und ist vorhanden eine grosse Rose mit dem Herzogswappen und den Regalien, und in dem Manuscript der Beschreibung von 1676 ist der Schlussstein des Gewölbes denn auch so beschrieben.*)

Kehrt man nun durch den Mittelbau in den Vorsaal zurück, so gelangt man von da aus dem Wendelstein gegenüber in die über dem Kurfürstenzimmer befindliche „kleine Appellationsstube“ mit dahinter liegender Kammer und gleich rechts am Wendelstein in die „Stube am Wendelstein“ nebst Kammer.

Die Eintheilung des dritten Stocks ist gegenwärtig dieselbe wie die des zweiten. Der Mittelbau enthält einen Vorsaal, dann links über der grossen Appellationsstube eine „Rathstube“, welche im Inventar von 1566 als „Herrengemach beim Frauenzimmer“ bezeichnet wird, und eine Kammer, welche als „dem Frauenzimmer gegenüber“ oder als „Kammer mit der Thür im Gange zum Frauenzimmersaale“ in den Inventarien vorkommt. Letztere ist, wie die Form der Thürleibung beweist, erst später eingebrochen. Der Raum über der grossen Hofstube, der jetzt viertheilig ist wie im zweiten Stock, war anfänglich nur zweitheilig und zerfiel in einen grossen „Frauenzimmersaal“, aus dem man unmittelbar auf den kleinen Wendelstein gelangte, und in eine Stube oder Kammer „neben dem Frauenzimmersaal“ an der Giebelseite. Ueber der kleinen Hofstube im ersten und der Wappenstube im zweiten Stock findet sich ein Raum, der in den älteren Inventarien als „Kammer, da das Wetter Schaden gethan (im Jahre 1566)“, oder als „Stube, darinnen es gebrannt“, später aber ebenfalls als Frauenzimmerstube bezeichnet wird.

Rechts vom Vorsaal, auf der Herrenseite des Geschosses, liegen wieder vier Gemächer, welche nach der Nähe des Wendelsteins und der Gefängnisse bezeichnet werden, in welche man aus der einen Kammer gelangt. Von diesen beiden Gefängnissen liegt das eine im Niveau des zweiten Stocks, unmittelbar über dem Kleinodien- und Waffengewölbe des ersten, und man steigt daher auf einer Treppe in dasselbe hinab. Das obere wird seit 1599 als das Gefängniss Mardorffs, in einem Kostenanschlage von 1686 als das Gefängniss Mordteisens bezeichnet. Man möchte hierbei an eine volksmässige Umgestaltung des ersteren Namens denken, da denn Mordteisen besser an den Charakter eines Gefängnisses anklingt; aber es gab in der That unter den Räthen des Kurfürsten Moritz einen D. Mordteisen, der zugleich Professor in Leipzig war, wie denn in einem Verzeichnisse von Rechtssachen auf der Albrechtsburg vom Jahre 1599 die Klage der Wittwe eines D. Ulrich Mordteisen gegen Ditrichen von Miltitz zu Betzdorf vorkommt; und ein Nachkomme dieses Mannes mag ebenfalls das enge Stüblein bewohnt haben.

Das Vorhandensein dieser Gefängnisse, denen in älterer Zeit auch die entsprechende Ausstattung nicht fehlte, beweist aber, dass, wenn auch die Bezeichnung einiger Gemächer als Appellationsstuben erst eine spätere ist, doch von Anfang an Gerichtsräume im Schlosse vorhanden waren.

Schliesslich ist eines durchgehenden Unterschiedes in der Einrichtung der Gemächer der Kemenate und derjenigen des Mittelbaues und des Herrenhauses zu gedenken. In den beiden letzteren Abtheilungen finden sich überall steinerne Bänke an den Wänden ringsumher, in der ersteren nicht. Dies mag sich daher erklären, dass für die von den Männern für ihre Person oder zu Geschäften zu benutzenden Räume eher grössere Ansammlungen von Menschen zu erwarten waren, als für die Frauenzimmerstuben, und es dienten die Bänke auch wohl hauptsächlich zur Ablegung von Wehr und Waffen, Schaube und Hut. Die Frauengemächer sind dagegen durch eine grosse Menge von kleineren und grösseren eingemauerten Schränken, von Kämmerchen, die in der Stärke des Gemäuers ausgespart sind, und Nebengewölben ausgezeichnet.

Aus allem Vorigen erkennen wir nun, dass das Schloss im Wesentlichen dieselbe Einrichtung und Eintheilung hatte, wie andere Schlösser des späteren Mittelalters. Wir wissen denn auch von keinen grösseren Festlichkeiten aus früherer oder späterer Zeit, die dort abgehalten worden wären, wenn man nicht die gelegentlichen Mahlzeiten der Fürsten oder deren Gemahlinnen, bei denen der Amtmann in den Fasten 16 Groschen vor Karpenn, 10 Gr. vor gesaltzen hechte, 8 Gr. vor heringe, 3 Gr. pro fructibus, 2 Gr. vor 1 ¶ Mandel, 3 Gr. vor gesaltzen brossam (Salzbrödchen), 2 Gr. vor 1 ¶ Rossinen, 3 Gr. vor 2 ¶ feygen, 2 Gr. vor speysse fische, zu anderer Zeit aber 12 Gr. pro jumento rec., 11 Gr. pro vitulo rec., nochmals 4 Gr. pro jument. rec., 2 Gr. pro fructibus, 5 Gr. vor ein lamppe (ein Lamm), 1 Gr. 3 Pf. vor

*) Hauptstaatsarchiv Loc. 9892, f. 16.